

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Mommenheim

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mommenheim. Jeder kann die Gemeindebücherei nutzen und deren Medien - mit Ausnahme der Präsenzbestände - entleihen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Nutzung und Ausleihe der Bücherei sind kostenlos.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Minderjährigen ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
- (2) Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt.
- (3) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Büchereiordnung (bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweis wird ein Entgelt erhoben.
- (3) Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten wird der Benutzer telefonisch oder schriftlich gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) Erfolgt nach einer Mahnung keine Rückgabe der angemahnten Medien, so behält sich die Bücherei das Recht vor, Mahngebühren zu erheben.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn bis auf Weiteres keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Beschaffung anderer gleichwertiger Medien, zuzüglich einer Einarbeitungspauschale, verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.

§ 6 Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten¹

Die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Mommenheim tritt am 04.02.2011 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Mommenheim, den 17.02.2011
Hans-Peter Broock (Bürgermeister)
Rosemarie Grimm (Leitung Gemeindebücherei)

¹ Satzung wurde am 17.02.2011 im Rhh. Wochenblatt veröffentlicht.